

**Satzung der Stadt Coesfeld
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen im Außenbereich (Wirtschaftswege)
vom**

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), in der z. Zt. geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung des Beitrages**

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung im Bereich von Anlagen im Sinne des Abs. 2 und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Coesfeld Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Satzung sind die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Stadt bereitgestellten Straßen und Wege außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und soweit für das Gebiet kein Bebauungsplan besteht (Wirtschaftswege und sonstige Straßen und Wege im Außenbereich).

**§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
 1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Stadt Coesfeld aus ihrem Eigentum bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen, Randsteine und Schrammborde,
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Entwässerungseinrichtungen,
 - b) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - c) Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

- (2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
- a) für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze
 - b) für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach Einheitssätzen, denen der Gemeinde für gleichartige Einrichtungen oder Anlagen üblicherweise durchschnittlich erwachsenen Aufwendungen zugrunde zu legen sind, ermittelt. Die anrechenbaren Breiten (Durchschnittsbreiten) der Anlagen werden einheitlich auf 3,00 m (Fahrbahn) festgesetzt. Die Einheitssätze werden nach laufenden Metern festgelegt und betragen bei einer anrechenbaren Breite von 3,00 m:

Einrichtungsart	Einheitssätze je lfdm bei 3 m Breite
Anliegerwirtschaftswege	15,56 € x 3,00 m = 46,68 €/lfdm
Verbindungswege	24,44 € x 3,00 m = 73,32 €/lfdm
Hauptverbindungswege	37,31 € x 3,00 m = 111,93 €/lfdm

Die Einheitssätze werden an den maßgeblichen Baukostenindex des Statistischen Bundesamtes im Straßenbau (Verkehrswegebau, Oberbauschichten aus Asphalt Wert 2020: 115,8) gekoppelt. Erhöht oder ermäßigt sich dieser um 5 Punkte (Basis 2015 = 100) erfolgt eine Anpassung nach Ablauf des Jahres der Abweichung.

Die Höhe der Einheitssätze sind spätestens im Abstand von 5 Jahren zu überprüfen und erforderlichenfalls neu festzusetzen.

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des beitragsfähigen Aufwandes im Sinne von § 3, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des beitragsfähigen Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (umlagefähiger Aufwand / Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3).

- (2) Überschreiten Anlagen die nach § 3 Satz 2 anrechenbaren Breiten von 3 m, so trägt die Stadt Coesfeld den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Gleiches gilt für die tatsächlich entstehenden Kosten, die über die in § 3 festgelegten Einheitssätze hinausgehen.

- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1) Satz 2 wird wie folgt festgesetzt:

Einrichtungsart	Anteil der Beitragspflichtigen
Anliegerwirtschaftswege	80 v. H.
Verbindungswege	60 v. H.
Hauptverbindungswege	40 v. H.

- (4) Im Sinne des Abs. 3) gelten als

a) **Anliegerwirtschaftswege**

Straßen und Wege, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegungen mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

b) **Verbindungswege**

Straßen und Wege im Außenbereich, die im öffentlichen Interesse für die Allgemeinheit vorzuhalten sind. Sie dienen neben dem Verkehr innerhalb des Außenbereichs auch der Erschließung von Grundstücken, soweit sie nicht Hauptverkehrswege im Sinne dieser Satzung sind.

c) **Hauptverbindungswege**

Straßen und Wege, die dem durchgehenden Verkehr innerhalb des Außenbereiches sowie auch dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen. Neben der übergeordneten Verbindungsfunktion dienen sie auch der Erschließung von Grundstücken. Weiterhin zählen auch vorrangig dem Radverkehr dienende Straßen und Wege (Fahrradstraßen im Sinne von Anlage 2 zur StVO, lfd. Nr. 23, Zeichen 244.1 sowie Straßen und Wege mit den zusätzlichen Schildern „Anlieger frei“ (Zeichen 1020-30) „Landwirtschaftlicher Verkehr frei“ (Zeichen 1026-36) in Kombination mit dem Zusatzzeichen 1022-10 („Radverkehr frei“) hierzu (z.B. die Radbahn Münsterland).

- (5) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen entsprechend § 7.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke berücksichtigt. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich, gewerblich oder landwirtschaftlich genutzt werden darf (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff). Ist ein

Buchgrundstück danach in mehrere wirtschaftliche Grundstücke zu unterteilen, so werden die zu veranlagenden Flächen anhand der Angaben im Liegenschaftskataster ermittelt.

- (2) Als erschlossen gelten auch solche Grundstücke, die nicht direkt an die auszubauende Anlage angrenzen, sondern über einen unselbstständigen Stichweg mit dem Hauptzug verbunden sind. Die Unselbstständigkeit ist im Einzelfall nach objektiven Kriterien wie Länge und Breite des Stichweges, Beschaffenheit des Ausbaus, die Zahl der durch den Stichweg erschlossenen Grundstücke sowie des damit verbundenen Maßes an Abhängigkeit vom Hauptzug zu beurteilen. Erschlossen sind auch Hinterliegergrundstücke, die über eine tatsächliche und rechtlich gesicherte Zufahrts- oder Zugangsmöglichkeit zur Anlage verfügen.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren Anlagen erschlossen, werden lediglich 60 v. H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, soweit eine dieser Anlagen durch eine Ausbaumaßnahme nach § 1 eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende Anlage bereits hat. Bei gleichzeitigem Ausbau mehrerer angrenzender Anlagen, ist ein ermäßigter Satz in Höhe von 40 v. H. auf die ausgebauten Anlagen gleichmäßig zu verteilen.

§ 6

Berücksichtigung der Nutzungsart

- (1) Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt: Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit
 - a) 1,00 bei wohnbaulich, gewerblich oder industriell genutzten Flächen
 - b) 1,00 bei bebauten landwirtschaftlichen Flächen (z.B. Hofstellen, dem landwirtschaftlichen Betrieb untergeordnete Biogasanlagen oder Windenergieanlagen)
 - c) 0,03 bei unbebauten landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerland) und sonstigem Grünland (z.B. Gartenbauland, Streuobstwiesen) und Gewässern (z.B. Teiche, Seen)
 - d) 0,01 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Flächen mit besonderer funktionaler religiöser, kultureller oder historischer Prägung
 - e) 0,50 bei Flächen, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen).
 - f) 0,005 Unland.
- (2) Die in Absatz 1) festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden um 0,5 bei Grundstücken erhöht, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Flächen auf denen gewerblich Biogas- oder Windenergieanlagen betrieben werden), sofern es sich nicht um privilegierte Nutzungen nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 6 BauGB in Verbindung mit § 201 BauGB handelt.

§ 7 Erlass von Einzelsatzungen

Für Anlagen oder Teilanlagen, bei denen die in dieser Satzung enthaltenen Verteilungsregelungen aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse zu keiner vorteilsgerechten Beitragsfestsetzung führen, erlässt der Rat eine Einzelsatzung.

§ 8 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.

§ 9 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage. Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, ist Merkmal der endgültigen Herstellung auch, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt übergegangen sind.

§ 10 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird zwei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Auf schriftlichen Antrag des Beitragsschuldners kann die Stadt Coesfeld im Einzelfall zulassen, dass der Beitrag in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird. In diesem Fall ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens zwanzig Jahresleistungen zu entrichten ist. Die Jahresleistung muss mindestens 500,00 € betragen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistung zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende eines jeden Kalen-

derjahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung gleich. Die Verrentung kann unter dem Vorbehalt des Widerspruchs gewährt werden.

§ 12

Entscheidung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin

- (1) Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage wird dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann Einzelheiten des für die Anlage festgelegten Bauprogramms ändern, soweit sich aus dieser Änderung keine Kosten von mehr als 10.000,00 € ergeben.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.